

Satzung des Vereins EX-IN Mecklenburg-Vorpommern e. V.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet „EX-IN Mecklenburg-Vorpommern“. Er soll in das Vereinsregister Rostock eingetragen werden. Die Kurzbezeichnung lautet „EX-IN M-V“. Nach Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.

## **§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabeordnung)
  - die Förderung der Einbeziehung von Genesungsbegleitern insbesondere in der Versorgung psychisch behinderter Menschen
  - die Förderung von Inklusion von Menschen mit seelischer Behinderung durch Fortbildung, Qualifizierung und Teilhabe am Arbeitsleben
  - die Koordination und Vernetzung der EX-IN Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern
  - die Sicherung und Entwicklung der Qualität der EX-IN Ausbildung nach Standards des Bundesvereins
  - die Sicherung der Qualität der Arbeit von EX-IN`lern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Durchführung von Projekten, Kursen, Informationsveranstaltungen und Tagungen
  - Die Anti-Stigma-Arbeit im umfassenden Sinne mit dem Ziel der Inklusion von Menschen mit psychischen Behinderungen
  - die Überprüfung von Standards für die EX-IN Ausbildung und für die Beschäftigung von EX-IN`lern
  - die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Curriculums von EX-IN
  - die Förderung der beruflichen Anerkennung der EX-IN Ausbildung
  - die Förderung der Prävention
  - die Förderung des Dialogs
  - Beratung von Institutionen zu Beteiligung von EX-IN`lern
  - Evaluation und Forschung
  - Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von fachlichen Standards in der Versorgung psychisch behinderter Menschen in Mecklenburg-Vorpommern
  - Förderung der Vermittlung von EX-IN Absolventen und Unterstützung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen für EX-IN Absolventen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person beantragen, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein bei seiner Arbeit unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder können an der Meinungsbildung beratend mitwirken.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Die Beitragsordnung enthält Angaben zu Art, Umfang, Zahlungsweise und Fälligkeit der Beitragsleistungen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.09. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

### **§5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

### **§6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand muss paritätisch besetzt werden aus Mitarbeitern der sozialpsychiatrischen Versorgung, psychisch beeinträchtigten Menschen und Angehörigen psychisch beeinträchtigten Menschen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (4) Der/die Vorsitzende vertritt gemeinsam mit jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gem. §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte;
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
  5. die Buchführung;
  6. die Erstellung des Jahresberichts;
  7. die Vorbereitung und
  8. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
  9. die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§7 Vergütung des Vorstandes, Aufwandsersatz**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß §26 BGB (§6 Abs. 2 der Satzung) zuständig.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß §670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

## **§8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sind für die Dauer von drei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfung (mindestens einer) erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

## **§9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind. Sie ist mindestens jährlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:

- die Festlegung der Aufgaben des Vereins
  - die Wahl und Erweiterung des Vorstandes
  - die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes einschließlich Jahresrechnung
  - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und die Genehmigung der Rechnungsprüfung
  - die Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
  - die Berufung des Beirats auf Vorschlag des Vorstandes
  - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder mindestens zwanzig v.H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§9 und 10 der Satzung entsprechend.
- (4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung dies nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (6) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (8) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

## **§10 Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§11 Satzungsänderungen durch den Vorstand**

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

## **§12 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Wismarsche Straße 183/185, 19053 Schwerin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 14.Oktober 2017 in Rostock.

Stand vom 27.05.2020